



QUINTOS AG  
- Hamburg -

ISIN:DE 000 A1H32Y6	WKN: A1H32Y
ISIN:DE 000A1KR QQ1	WKN: A1KRQQ
ISIN:DE 000A1MMBR8	WKN: A1MMBR

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Donnerstag, den 19. April 2012, um 13.00 Uhr,

im Saal der Berliner Stadtmission,  
Gemeinde Pankow, Berliner Straße 44, 13189 Berlin

stattfindenden  
ordentlichen Hauptversammlung  
ein.

#### Tagesordnung:

1. Vorlage des gebilligten und festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 sowie des Berichts des Aufsichtsrats
2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

#### 4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG)

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnet der Gesellschaft jeweils für 5 Jahre die Möglichkeit, eigene Aktien bis zu Zehn von Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach § 71 d f. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung ist nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf fünf Jahre beschränkt und endet am 18. April 2017. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.
- b) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen.
  - (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung im First Quotation Board des Open Market (Freiverkehr) der deutschen Wertpapierbörse in Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (exklusive Erwerbsnebenkosten).
  - (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung im First Quotation Board des Open Market (Freiverkehr) der deutschen Wertpapierbörse in Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (exklusive Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs i. S. d. vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung im First Quotation Board des Open Market (Freiverkehr) der deutschen Wertpapierbörse in Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von zehn von Hundert des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigungen erworben werden, neben der Möglichkeit der Veräußerung über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre wie folgt zu verwenden:

  - (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung Dritter, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen geschieht.
  - (2) Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Letztlich soll der Vorstand legitimiert werden, eigene Aktien einzuziehen, wenn u. a. das langfristige Ausschüttungsinteresse dies gebietet.
- d) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG:

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 18. April 2017 zu ermächtigen, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis zu zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben. Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 18. April 2017 nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebotes an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der QUINTOS AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der QUINTOS AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des derzeit bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Auf die Begrenzung von zehn von Hundert des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden.

Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn von Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechtes entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird.

Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für Sachleistungen Dritter, insbesondere für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen, einzusetzen.

Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Sofern die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

## 5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Dr. Wolfgang Fuss und Herr Christian Schlennstedt sind bis zum Ablauf dieser Hauptversammlung gem. § 104 AktG gerichtlich bestellt. Es ist daher die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Paul Fock, Controller, Hamburg  
Herrn Christian Schlennstedt, Kaufmann, Hamburg

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Paul Fock ist zurzeit Mitglied in folgenden weiteren Aufsichtsräten:

- entfällt -

Herr Christian Schlennstedt ist zurzeit Mitglied in folgenden weiteren Aufsichtsräten:

- entfällt -

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96, 101 AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

## 6. Wahl des Abschlussprüfers

Sollte eine Abschlussprüfung nach dem Gesetz erforderlich sein, schlägt der Aufsichtsrat vorsorglich vor, die Kanzlei Meyer & Pritsch Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

### Vorraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bis spätestens Freitag, den 13. April 2012, in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft bei nachfolgend bezeichneten Stelle angemeldet haben:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft  
c/o QUINTOS AG  
Kirchstraße 35  
73033 Göppingen  
Fax: 07161 - 969317  
e-mail: bgross@martinbank.de

Der Nachweis für den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (record date) zu beziehen, d. h. auf den 29. März 2012 (0:00 Uhr).

### Anträge und Wahlvorschläge

Rechtzeitig bei der Gesellschaft unter folgender Adresse

QUINTOS AG  
Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg  
Fax: 040 - 89710200

eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.quintos-ag.de](http://www.quintos-ag.de) zugänglich gemacht. Dort finden sich auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

### Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Der Aktionär kann sein Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Hamburg, im März 2012  
Der Vorstand